

41

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

WG Art. 25, 31 Abs. 3

Fügt jemand der zwecks Annahme auf den Wechsel gesetzten Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung seine Unterschrift in der Art bei, daß sie nach der Verkehrsauffassung als Teil der Zeichnung für die GmbH erscheint, so gilt die Unterschrift nicht gemäß Art. 31 Abs. 3 WG als Bürgschaftserklärung, mag auch der Unterzeichner nicht zum Geschäftsführer bestellt oder sonst zur Vertretung der GmbH bevollmächtigt worden sein.

BGH, Urt. v. 16. März 1967 - II ZR 96/64 - OLG Düsseldorf
LG Duisburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 96/64

URTEIL

Verkündet am

16. März 1967
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Carl S c h [REDACTED] KG, Kleineichen Bezirk K [REDACTED],
Bundesbahnhof Kö [REDACTED], vertreten durch ihren alleinigen
persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Christoph G [REDACTED]-
[REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Karl W [REDACTED], Ob [REDACTED]-St [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Februar 1964 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

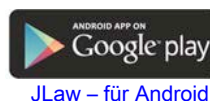
Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin von 4 Wechseln über insgesamt 10.706,35 DM, die von ihr am 14. März 1960 ausgestellt und in der Zeit vom 15. Juli bis 14. August 1960 fällig waren. Bezogener ist die Firma Math. L. GmbH in Wa. i.W., an die die Klägerin Holz geliefert hat. Am linken Rande der Wechsel befindet sich quer zum Wechseltext unterhalb des Vermerks: "Angenommen" der Stempel der Bezogenen, unter den, zum Teil von diesem überdeckt, links die Unterschrift des Beklagten und rechts die Unterschrift des im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführers der GmbH L. gesetzt ist. Der Beklagte hat am 4. September 1959 mit der in Schwierigkeiten geratenen Math. L. GmbH einen Vertrag geschlossen, nach dem er als "wirtschaftlicher Berater und Treuhänder der GmbH in Funktion treten sollte, um deren wirtschaftliche Verhältnisse baldmöglichst zu ordnen". Er gewährte auch der GmbH Kredite. Es wurde vereinbart, daß die GmbH nur noch gemeinsam von dem eingetragenen Geschäftsführer L. und dem Beklag-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ten vertreten werden solle. Jedoch solle "auf Grund der interimistischen Tätigkeit eine notarielle Bestätigung und Eintragung in das Handelsregister nicht erfolgen". Im Protokoll der Gesellschafterversammlung der GmbH vom 10. Januar 1960 wird der Beklagte als der im Vertrage vom 5. September 1959 interimistisch genannte Geschäftsführer bezeichnet. In die Geschäftsführung der GmbH sollte nach dem Beschluß der Versammlung Erich Schi[REDACTED] eintreten. Die Funktion des Beklagten sollte unberührt bleiben. Es wird sodann festgestellt, daß die GmbH in Zukunft nur noch gemeinsam von L[REDACTED] und dem Beklagten oder durch den ersteren und Schi[REDACTED] vertreten werden solle.

Die Sanierung der GmbH mißlang. Die Wechsel wurden nicht eingelöst. Das über das Vermögen der GmbH eröffnete Konkursverfahren wurde mangels Masse eingestellt.

Die Klägerin hat vom Beklagten mit der Behauptung, er sei Wechselbürge, die Bezahlung der vier Wechsel verlangt. Ferner hat sie den Betrag der Wechsel und weitere 34.864,89 DM als Schadensersatz aus unerlaubter Handlung gefordert. Sie hat vorgetragen, daß sie in Höhe des Kaufpreises der von ihr ausgeführten, aber nicht bezahlten Holzlieferungen an die GmbH nebst Protest- und Diskontspesen einen Schaden erlitten habe, weil der Beklagte die GmbH davon abgehalten habe, rechtzeitig Konkursantrag zu stellen. Er habe auch der GmbH den Schein der Zahlungsfähigkeit verliehen, um deren Vermögenswerte zur Befriedigung seiner Forderungen an sich zu bringen. Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 45.571,24 DM nebst Zinsen an sie zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat geltend gemacht, daß er die Wechsel lediglich für die GmbH

unterzeichnet habe. Die Klägerin habe auch den Vertrag vom 4. September 1959 gekannt und gewußt, daß er keine Wechselbürgschaft übernehmen wolle. Er hat bestritten, die Überschuldung der GmbH gekannt und sich Vermögenswerte der Firma zur Deckung seiner Forderungen, die zum größten Teil ausgefallen seien, verschafft zu haben.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Beklagten zur Zahlung von 10.706,35 DM (nebst Zinsen und Wechselunkosten) auf Grund der Wechsel verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, soweit durch das Teilurteil über sie erkannt worden ist. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren entsprechenden Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die beiden Unterschriften auf der Vorderseite der Wechsel am linken Rand unter dem Vermerk "Angenommen" und dem Stempel der GmbH seien solche für die Bezogene. Der Beklagte habe seinen Namen auf die vier Wechsel zu dem Firmenstempel gesetzt und sogar teilweise in den Stempelabdruck hineingeschrieben. Eine Haftung des Beklagten als Wechselbürge scheide aus. Ob der Beklagte tatsächlich Geschäftsführer der GmbH gewesen sei, könne dahingestellt bleiben. Die Revision meint, die Unterschrift des Beklagten gelte unwiderleglich als die eines Wechselbürgen, weil der Beklagte nicht Geschäftsführer der GmbH gewesen sei. Dem ist nicht zu folgen.

Nach Art. 31 Abs. 3 WG gilt die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder

Ausstellers handelt. Der Beklagte hat hier, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, mit seiner Unterschrift für die bezogene GmbH gezeichnet. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte seine Unterschrift zu dem Firmenstempel, diesen teilweise überdeckend, gesetzt hat, und zwar steht seine Unterschrift links etwa auf einer Höhe neben des im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführers L [REDACTED], die ebenfalls in den Stempel hineinragt. Nach Art. 35 Abs. 3 GmbHG geschieht die Zeichnung für die GmbH in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben unbedenklich eine solche Beifügung der Unterschrift zur Firma. Diese ist die Firma einer juristischen Person, die durch mehrere Personen als Organe vertreten werden kann (§ 6 GmbHG). Ein Zusatz durch den ein Vollmachtsverhältnis angedeutet wird (vgl. §§ 51, 57 HGB; etwa: "ppa" oder "i.V."), kommt bei solchen Personen nicht in Betracht, um die Zeichnung als solche für die GmbH erscheinen zu lassen. Der Wille, im fremden Namen zu handeln, tritt bereits nach den Umständen deutlich hervor. Anders als bei der Firma eines Einzelkaufmanns (vgl. BGH WM 1966, 275; Celle, NJW 1960, 156) ergibt der räumliche Zusammenhang zwischen dem Firmenstempel und den Unterschriften, daß diese hier als die von mehreren Zeichnern für die GmbH beigefügt worden sind. Es handelt sich nach der Verkehrsauffassung erkennbar um einen Bestandteil der "Unterschrift des Bezogenen" im Sinne des Art. 31 Abs. 3 WG, nicht um eine für den Zeichner selbst abgegebene Unterschrift. Nur eine solche wäre eine "bloße Unterschrift", die gemäß Art. 31 Abs. 3 WG als Bürgschaftserklärung gilt. Entgegen der Ansicht der Revision ist auch dem Berufungsgericht darin beizustimmen, daß es nicht darauf ankommt, ob der Beklagte wirksam zum Geschäftsführer bestellt oder sonst vertretungsberechtigt war. Entscheidend ist, daß er

nach den Umständen erkennbar seine Unterschrift wie ein Geschäftsführer als Bestandteil der Zeichnung für die Gesellschaft im Sinne des § 35 Abs. 2 GmbHG geleistet hat. Sie wird dadurch, daß sie rechtlich überflüssig war, um die Gesellschaft zu verpflichten, nicht zu einer für den Zeichner selbst wirkenden Unterschrift.

Hiernach bedarf es auch keiner Erörterung mehr, ob die Klägerin wie der Beklagte behauptet hatte, beim Erwerb der Wechsel gewußt hat, er wolle keine Bürgschaftserklärung abgeben (vgl. BGHZ 34, 179, 183), sondern zusammen mit L. [REDACTED] für die GmbH zeichnen.

II. Das Berufungsgericht hat auch eine Schadensersatzpflicht des Beklagten in Höhe der Wechselsumme unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Pflicht zur Konkursanmeldung (§ 823 Abs. 2 BGB; § 64 GmbHG) abgelehnt. Die Revision rügt dies als rechtsfehlerhaft, jedoch ohne Grund.

Die Klägerin hatte geltend gemacht, daß sie im Falle rechtzeitiger Konkursanmeldung keine Holzlieferungen mehr an die GmbH vorgenommen hätte und nicht um die Wechselbeträge geschädigt worden wäre. Durch § 64 GmbHG will der Gesetzgeber die Gläubiger einer GmbH davor bewahren, daß durch die Verzögerung der Konkursanmeldung die zugriffsfähige Masse geschmälert wird, aber nicht darüber hinaus sicherstellen, daß Dritte mit einer konkursreifen Gesellschaft überhaupt keine Kreditgeschäfte mehr abschließen (BGHZ 29, 100, 106 f; BGH WM 1962, 527, 530). § 64 Abs. 1 GmbHG ist also kein Gesetz zum Schutz der Klägerin vor dem Schaden, den sie hier mit der Klage geltend macht. Der Gläubiger kann vom Geschäftsführer, der die Konkursanmeldung schuldhaft verzögert hat, Schadenersatz nur insoweit verlangen, als er in dem Zeitpunkt, in dem seine Forderungen

entstanden sind, eine Konkursquote erhalten hätte. Die Klägerin hat aber hier geltend gemacht, daß die Lieferungen, die den Wechseln zugrundeliegen, bei rechtzeitigem Konkurs überhaupt unterblieben wären. Es bedarf daher keiner Erörterung mehr, ob dem Beklagten tatsächlich die Pflicht zur Konkursanmeldung obgelegen hat und ob die Erfüllung von ihm schuldhaft verzögert worden ist.

III. Da auch im übrigen kein Rechtsfehler des Berufungsgerichts bei der Anwendung des sachlichen Rechts auf den festgestellten Sachverhalt ersichtlich ist, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Fischer	Dr. Nörr	Liesecke	Dr. Schulze	Bundesrichter Stempel ist be- urlaubt und des- halb nicht in der Lage, zu un- terschreiben. Dr. Fischer
-------------	----------	----------	-------------	---